

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

### Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben: „Lärmsanierung Mittelrheintal, Neubau von Schallschutzwänden in der Stadt Oestrich-Winkel, Stadtteil Oestrich, einschließlich landschaftspflegerischer Ersatzmaßnahmen in der Stadt Eltville am Rhein, Stadtteil Hattenheim“, ca. von Bahn-km 55,425 bis Bahn-km 56,172 der Strecke 3507, Wiesbaden-Ost – Niederlahnstein, in der Stadt Oestrich-Winkel, Stadtteil Oestrich sowie der Stadt Eltville am Rhein, Stadtteil Hattenheim; Erörterungstermin ortsübliche Bekanntmachung gem. § 73 Abs. 6 VwVfG**

1. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Vorhaben nach dem AEG wird gemäß § 73 Abs. 6 HVwVfG ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Erörterungstermin beginnt am

**Freitag, 21. Februar 2020, um 10:00 Uhr  
im Bürgerzentrum Oestrich, Bürgersaal  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel**

Der Termin wird von der Verhandlungsleitung beendet, sobald keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

2. Im Rahmen des Erörterungstermins werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen für die Dauer des Verwaltungsverfahrens ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die schriftlich vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Beteiligten nicht am Erörterungstermin teilnehmen.



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Regierungspräsidium Darmstadt  
RPDA - Dez. III 33.1-66 c 10.01/19-2019

Wird hiermit bekannt gemacht.

Eltville am Rhein, 4. Februar 2020

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel  
Bürgermeister